

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2027

Einzureichen bei:	Maßnahmennummer: 61
1 Antragstellerin / Antragsteller	Unternehmensnummer
	ZID-Registriernummer
	Einreichungsfrist 30.06.2022 Eingangsstempel
	Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	E-Mail

2. Förderung der Maßnahmen im Vertragsnaturschutz

Ich/Wir beantrage/n eine Zuwendung im Vertragsnaturschutz für die in der Anlage „Einzelflächenauflistung zum Grundantrag – Vertragsnaturschutz 2022“ angegebene/n Fläche/n (Anlage 1).

3. Verpflichtungen

Hinweis: Da die Richtlinien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht sind, sind Einzelheiten bezüglich der Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen Ihrem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

- 3.1. die in den noch zu veröffentlichenden Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz in Verbindung mit dem entsprechenden Kreiskulturlandschaftsprogramm des zuständigen Kreises/der zuständigen kreisfreien Stadt auf der Basis der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen,
- 3.2. für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem 01.01.2023 die beantragte/n Fläche/n gemäß der/den vereinbarten Bewirtschaftungsaufgabe/n zu bewirtschaften, ggf. Pflegemaßnahme/n auf der/den Fläche/n durchzuführen,
- 3.3. jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, jede Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsaufgaben sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 3.4. in den laufenden Verpflichtungsjahren einen Auszahlungsantrag (auch als Verwendungsnachweis) über das elektronische Antragsverfahren des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalens als Landesbeauftragter bei der Bewilligungsbehörde zu stellen,
- 3.5. die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Abschnitt 2, Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (Konditionalität), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 2b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.6. alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraums und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren,

4. Erklärungen

Ich/Wir erkläre/n, dass

- 4.1. die beantragte/n Fläche/n während des Verpflichtungszeitraumes selbst bewirtschaftete/n und die beantragte/n Fläche/n in Nordrhein-Westfalen liegt/liegen,
- 4.2. die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden,
- 4.3. die Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeleistung/en nicht bereits im Rahmen einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenverpflichtung durchgeführt werden muss/müssen oder einer Zweckbindungsfrist aus einer anderen Förderrichtlinie unterliegen,

- 4.4 ich/wir, unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung, die Extensivierungs- bzw. Pflegemaßnahme/n ab dem 01.01.2023 durchführe/n.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.5 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.6 Sofern für die in der Flächenauflistung genannte/n Fläche/n keine Festsetzung im Landschaftsplan oder Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt ist, bedeutet die Antragstellung keine vorweggenommene Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers zu möglichen späteren Festsetzungen bzw. Verordnungen.
- 4.7 sofern während der Laufzeit meiner Verpflichtung rechtsverbindliche Festsetzungen oder Vorgaben erfolgen, die die Extensivierungsaufgaben meiner Vertragsnaturschutzförderung betreffen, die gewährten Prämien gekürzt werden können,
- 4.8 von diesem Antrag abweichende Bestimmungen/Regelungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen,
- 4.9 grundsätzlich Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes nicht förderfähig sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsaufgaben, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach der geltenden Richtlinie entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im öffentlichen Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung gewähren.
- 4.10 Landschaftselemente auf Acker- und Dauergrünlandflächen (Ausnahme Heckenförderung als Landschaftselement) im Rahmen dieser Agrarumweltmaßnahme nicht förderfähig sind,
- 4.11 Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus, zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen sowie nach den Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Ökoregelung) gem. Art. 31 der VO (EU) 2021/2115 sind in Abhängigkeit von den konkreten Festlegungen der Maßnahmenpakete ggf. auf die Fläche in vollem Umfang anzurechnen. Die Zuwendungen werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle) ermittelt und vor der jährlichen Zahlung abgeglichen.
- 4.12 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Extensivierungsmaßnahmen anderweitig bereits rechtsverbindlich besteht, nicht zulässig ist und die beantragte Fläche nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden darf,
- 4.13 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SVG. NW. 73) sind und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
- 4.14 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB) zurückgefordert werden können und im Falle von Rückforderungen von zu Unrecht ausgezahlten Mitteln unterschiedliche Verzinsungsregelungen für EU-Mittel und nationale Kofinanzierungsmittel zur Anwendung kommen.
- 4.15 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz in der jeweils gültigen Fassung auslösen,
- 4.16 auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht, sondern die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheiden,
- 4.17 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können und dass diese der Bewilligungsbehörde schriftlich mit entsprechenden Nachweisen fristgemäß anzuzeigen sind,
- 4.18 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenpezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 4.19 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 4.20 Rückforderungsbeträge und darauf entfallende Zinsen mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden können,
- 4.21 die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte,

- 4.22 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.23 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.24 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist,
- 4.25 die Zuwendung in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt wird. Dabei beteiligt sich die EU mit Mitteln des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bis einschließlich 2027.

5. Einverständniserklärungen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können, - ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
 - 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
 - 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem in allen geeigneten Fällen zur Entscheidung über den Antrag einbezieht,
 - 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder meine/unsere Vertreterin bzw. mein/unsere Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die beantragte/n Fläche/n und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchs sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie uneingeschränkt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen und die erforderlichen Auskünfte erteilen muss/müssen,
 - 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke, Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für die Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
 - 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und zur Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können, ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
 - 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) zusätzliche Angaben des Betriebs von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können,
 - 5.8 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 i.V.m der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/128, dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.
- 6. Ich habe/Wir haben die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir/uns ist deren Inhalt bekannt.**
- 7. Da die Richtlinien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht sind, ist mir bekannt, dass Einzelheiten bezüglich der Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen Ihrem Bewilligungsbescheid zu entnehmen sind.**

Die unter Nummer 4 genannten Erklärungen dieses Antrages erkenne/n ich/wir an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.	vollständig	plausibel	gültig	Antrag erfasst
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers				Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers
Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am: erfasst am: durch:				